Colonnen gemacht. Die Linie des Feindes bestand aus 32 Schiffen, von welchen 18 Französische und 14 Spanische waren. Die Udmirale Villeneuve und Gravina kommansdirten. Die Aktion nahm um 12 Uhr ihren Anfang. Sie war sehr heftig. Um 3 Uhr errangen wir den Sieg. Meunzehn Liniensschiffe (wovon 2 von der ersten Größe) und 3 Flaggenofsiziere, nämlich Admiral Villeneuve, Don Ignaz Maria d'Aliva und Don Baltasar Hidalgo Eisneros sielen in unsere Hände. Der Achilles, ein franz. Schiff von 74 Kanonen, hatte sich bereits ergeben, als es durch die Ungeschicklichkeit der Franzosen Feuer faßte und ausstog. Von unserer Seite

war der Verlust gering. Das Einzige, was wir zu bedauern haben, ist der Tod des Com= mandeur en Chef, des unsterblichen Admirals Melson. Der Spanische Viceadmiral Don Aliva ist ihm indessen bald nachgefolgt, ins dem auch Er an seinen Wunden gestorben ist, sobald er an Bord des Euryalus gebracht war.

Des Churfurstl. Sachs. Sanirats . Collegii Belehrung über den Werbrauch des ausgewachsenen Roggens und Weißens.

Es ift eine schon alte Bemerkung, daß der Genug eines, aus fark ausgewachsenem oder feucht eingebrachten und dadurch ausgearteten Rorne unvorsichtig bereiteten Brodes, mancherlen Uebel, porzüglich Duffernheit des Ropfes, Blodigfeit und Starrheit der Augen, Rriebeln und Jucken unter der haut, Zittern der Sande, auch nicht felten Reigung jum Brechen und Stuhlgange bewirkt hat. Wenn nun wegen der zur Zeit der dieffichrigen Erndte im größten Theile unfere Baterlandes eingetretenen ungunstigen Witterung, vieler Roggen und Weißen, theils auf dem Felde ausgewachsen, theils noch etwas feucht eingebracht und dadurch einer nachherigen Berberbnig in der Scheune ausgefett worden ift; man mithin auch jett den vorgenannten, in fingelnen Fallen, leider! ichon wirklich mahrgenommenen übeln Folgen, ofter entgegen feben muß: fo halt es unterzeichnetes Collegium nicht für überflußig, bas Publifum durch nachffebende Belehrungen, gegen den möglichen Nachtheil des Genuffes folcher ausgearteten Früchte, bestmöglichst zu sichern, und rath demnach: 1) bas ausgewachsene, angelaufene, dumpfige ober fonst durch die Feuchtigkeit ausgeartete Getreide, nicht fogleich nach dem Ausbrusche zu vermabten, sondern es vorher in der Luft, an ber Conne, oder noch beffer, auf einer Malgdarre oder einem Backofen auszutrochnen ober gar abzudorren, den daben abfallenden Auswuchs abzusondern und es, wenn möglich, mit gefünderm zu vermengen; 2) bas von Diesen Kornern gewonnene, gewohnlich etwas feuchtere Dehl, nicht gleich, nachdem es von der Muble gekommten, zu verbacken, sondern es, wenn es senn kann, wenigstens seche Tage an einem trocknen Orte, leicht verdeckt, fiehen zu laffen; 3) ben dem Einteigen des Mehles nicht zu viel und ja nicht zu heifes Waffer zuzugießen; den Teig felbit, wenn es die Umftande erlauben, mit befferm, wenigstens recht trocknem Mehle forgfaltigst durchzukneten, ihn etwas mehr als sonst gebrauchlich zu fauern, ju falgen, auch mit ein wenig Rarbe = Rummel zu vermengen, ihn gehörig aufgeben zu laffen, bes leichtern Ausbackens wegen, in nicht zu große Brode zu formen und ben nicht zu jaher hite zu backen; und 4) das Brod selbst nie frischbacken, sondern, so viel es sich nur thun lagt, erst am dritten Tage zu effen. Dresden, den 5. Nov. 1805. Churfl. Gachf. Ganitats- Collegium. Die Wohllobl. Stadt. Gerichte zu Budiffin fügen hierdurch zu wiffen, daß zum zweiten noth-

Die Wohllobl. Stadt Gerichte zu Budiffin fügen hierdurch zu wiffen, daß zum zweiten nothwendigen Aufgebothe des Leinweber Johann Gottlieb Müllerschen, auf allhiefigem wendischen Kirchhofe gelegenen Wohnhauses, auf welches bis jett 300 Thlr. licitiret, der tünftige 3. December d. J. terminlich anberaumet worden, damit sich Rauflussige besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf allhiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, ihr Gebot eröfnen, und nach Befinden der Udjudikation ober andern rechtlichen Weisung gewärtigen konnen. Budiffin, am 21. Novbr. 1805.